



Satzung

des Tennis-Club Ludwigshafen-Oppau e.V.

§ 1 Name, Sitz und Zweck des Vereins

1. Der am 23.8.1978 gegründete Tennis-Verein führt den Namen:
„Tennis-Club Ludwigshafen-Oppau e.V.“
2. Er hat seinen Sitz in Ludwigshafen-Oppau.
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung des Tennissports, der Freundschaft und Geselligkeit. Der Verein ist politisch, konfessionell und auch sonst in jeder Hinsicht ungebunden. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung des Tennissports.
4. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergünstigungen begünstigt werden.

§ 2 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins läuft vom 1. Januar bis 31. Dezember.

§ 3 Die Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus

- a) aktiven (spielenden) Mitgliedern
- b) passiven (unterstützenden) Mitgliedern
- c) Jugendlichen
- d) Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende
- e) Mitgliedern mit Zweitmitgliedschaft: Mitgliedern, die bereits in einem anderen Tennisverein Mitglied sind, bietet der TCO eine Zweitmitgliedschaft an (nur gültig für die Dauer der Erstmitgliedschaft im anderen Verein)

Zur Aufnahme als Mitglied kann sich melden, wer das 18. Lebensjahr erreicht hat; Jugendliche bedürfen der schriftlichen Erlaubnis des gesetzlichen Vertreters. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand.



§ 4 Beiträge

Die Mitglieder haben einen Jahresbeitrag zu entrichten. Der 1. Jahresbeitrag ist unmittelbar nach dem Eintritt in den Verein für das laufende Geschäftsjahr fällig. Die weiteren Jahresbeiträge werden per Bank- einzug bis spätestens Ende Februar vom angegebenen Konto abgebucht, für dessen Deckung das Mitglied Sorge zu tragen hat. Die Höhe der Beiträge wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.

§ 5 Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus vier gleichberechtigten Personen, nämlich

- einem Vorstand für Finanzen,
- einem Vorstand für Sport,
- einem Vorstand für Anlagen sowie
- einem Vorstand für Kommunikation.

Der Vorstand wählt aus seiner Mitte einen Vorstandssprecher und dessen Stellvertreter.

2. Der Vorstand ist für die Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung der Mitgliederversammlung zugewiesen sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:

- Vorbereitung der Mitgliederversammlungen und Aufstellung der Tagesordnungen,
 - Einberufung der Mitgliederversammlung,
 - Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung sowie
 - Aufstellung eines Haushaltsplans für jedes Geschäftsjahr; Buchführung; Erstellung eines Jahresberichts.
- Der Vorstand ist verpflichtet, in allen wichtigen Angelegenheiten die Meinung des Beirats (vgl. hierzu unter Ziffer 5.) einzuholen.

Der Vorstandssprecher beruft Vorstand und Mitgliederversammlung ein und führt den Vorsitz bei den Beratungen dieser Organe, hauptsächlich im Sinne eines Versammlungsleiters.

Im Bedarfsfall wird er von seinem Stellvertreter vertreten. Ein Schriftführer hat über die Sitzungen der Vereinsorgane Niederschriften aufzunehmen und zu verwahren. Die Niederschriften sind von dem Schriftführer und dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen.

3. Der Vorstand beschließt über alle wichtigen Vereinsangelegenheiten, soweit sie nicht der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung unterliegen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder, darunter der Vorstandssprecher oder sein Stellvertreter, anwesend sind. Ein im Vorstand gestellter Antrag gilt bei Stimmgleichheit als abgelehnt. Der Vorstand wird für die Dauer von zwei Jahren durch die Mitgliederversammlung gewählt, und zwar durch einfache Stimmenmehrheit.

4. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstands, den Vorstandssprecher und seinen Stellvertreter, vertreten. Jeder von ihnen ist einzeln zur Vertretung des Vereins berechtigt im Sinne von § 26 BGB.

5. Der Ältestenbeirat besteht aus drei Mitgliedern. Er wird auf die Dauer von drei Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, von der Mitgliederversammlung gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Beirats im Amt. Jedes Mitglied des Beirats ist einzeln zu wählen.

Vorstandsmitglieder können nicht zugleich Mitglieder des Beirats sein.

Mitglieder des Beirats sollen langjährige Vereinsmitglieder sein.

Der Beirat hat die Aufgabe, den Vorstand in wichtigen Vereinsangelegenheiten zu beraten.

Er unterrichtet sich in geeigneter Weise über die Anliegen der Vereinsmitglieder und macht dem Vorstand Vorschläge für die Geschäftsführung. Der Beirat tritt nach Bedarf zusammen, jedoch mindestens einmal im Jahr.



§ 6 Austritt aus dem Vorstand

Falls ein Mitglied des Vorstandes ausscheidet oder dauernd verhindert ist, bestimmt der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung einen Stellvertreter.

§ 7 Mitgliederversammlung

Auf Beschluß des Vorstandes oder auf Antrag von mindestens 1/3 aller Mitglieder muß eine Mitgliederversammlung einberufen werden.

Alle Mitglieder sind mindestens eine Woche vorher schriftlich oder per E-Mail und über Aushang am schwarzen Brett im Treppenhaus des Clubheims unter Angabe der Tagesordnung sowie durch eine Bekanntmachung in der RHEINPFALZ einzuladen.

Die Mitgliederversammlung entscheidet durch Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

Die Mitgliederversammlung wählt die Vorstandsmitglieder sowie zwei Kassenprüfer. Sie kann mit 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder die Satzung ändern.

Stimmberechtigt sind alle Mitglieder die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

§ 8 Pflichten der Mitglieder

Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Zwecke des Vereins zu unterstützen, zu fördern und sein Interesse zu wahren, sowie die Satzung innezuhalten.

§ 9 Erlöschen der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod oder Ausschluß aus dem Verein.
2. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand bis zum 31.10. eines Jahres zu richten und wird zum 01.01. des Folgejahres wirksam.
3. Ein Mitglied kann nach vorheriger Anhörung vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden,
 - a) wegen erheblicher Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen oder wegen grober Mißachtung von Anordnungen des Vereinsvorstands,
 - b) wegen Nichtzahlung von Beiträgen trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung,
 - c) wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben unsportlichen Verhaltens,
 - d) wegen unehrenhafter Handlungen.

Der Bescheid über den Ausschluß ist mit Einschreibebrief zuzustellen.

Durch den Austritt oder den Ausschluß aus dem Verein verliert das Mitglied das Recht auf Benutzung der Vereinsanlagen und Rückerstattung bereits gezahlter Beiträge und Gebühren.

§ 10 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Tennis-Club Ludwigshafen-Oppau e.V. bedarf der ¾-Mehrheit aller stimmberechtigten Mitglieder. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter



Zwecke fällt das Vermögen des Tennis-Club Ludwigshafen-Oppau e.V. an die Stadt Ludwigshafen am Rhein, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

§ 11 Eintragung im Vereinsregister

Der Verein ist unter Nr. VR 1548 ins Vereinsregister eingetragen, Satzungsänderungen müssen nachgereicht werden.

Ludwigshafen-Oppau, den 07.05.2014